



Formular: Erklärung der Vereinsnatur

Vereine müssen sich grundsätzlich nicht in das Handelsregister eintragen lassen. Vereine entstehen bereits, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist (Art. 60 Abs. 1 ZGB). Der Verein ist jedoch verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, wenn er (Art. 61 Abs. 2 ZGB; Art. 90 HRegV):

1. für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
2. revisionspflichtig ist;
3. hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind.

Vereine nach Ziffer 3 sind von der Eintragungspflicht befreit, wenn:

1. in den letzten zwei Geschäftsjahren weder die jährlich gesammelten Vermögenswerte noch die jährlich verteilten Vermögenswerte den Wert von 100 000 Franken übersteigen;
2. die Verteilung der Vermögenswerte über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 erfolgt; und
3. mindestens eine zur Vertretung des Vereins berechnigte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.

Im Hinblick auf diese Bestimmungen erkläre ich betreffend:

Name und Sitz des Vereins:

Folgendes zum angemeldeten Eintragungsgeschäft (Zutreffendes bei Pflichtfeldern

1. bis 3. ankreuzen; **fehlende Angaben können eine Rückweisung der Unterlagen zur Folge haben**):

- Ja Nein 1. Der Verein führt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.
- Ja Nein 2. Der Verein ist revisionspflichtig.
- Ja Nein 3. Der Verein sammelt oder verteilt direkt oder indirekt Vermögenswerte im Ausland, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind.

Wenn bei Frage 3 «ja» angekreuzt wurde (Zutreffendes ankreuzen):

- Ja Nein 3.1. In den letzten zwei Geschäftsjahren überstiegen weder die jährlich gesammelten Vermögenswerte noch die jährlich verteilten Vermögenswerte den Wert von CHF 100'000.00.
- Ja Nein 3.2. Die Verteilung der Vermögenswerte erfolgt über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997.
- Ja Nein 3.3. Der Verein hat mindestens eine zur Vertretung des Vereins berechnigte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz.

Persönliche Unterschrift eines Vorstandsmitglieds:

Datum: